

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie Einsiedeln AG

Gültig ab 1. Januar 2019

Erdgas-Anschlussvertrag

1. Erdgasanschluss

1.1 Anschluss an das Erdgas-Verteilnetz

Die Energie Einsiedeln AG schliesst die Anlagen des Hauseigentümers an das Erdgashauptleitungsnetz an.

Der Hauseigentümer erstellt die Hausanschlussleitung ab Hauptleitung bis und mit Hauptabstellarmatur und Zähler im Gebäude nach Vorgaben der Energie Einsiedeln AG.

Vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten sowie bei grösseren Gartenarbeiten ist die Lage von Gas- und anderen Werkleitungen zu erheben.

2. Anschlussbedingungen

2.1 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

Eine schriftliche Bewilligung der Energie Einsiedeln AG benötigen:

1. jeder Neuanschluss eines Objekts oder einer Erdgasinstallation an das Erdgasnetz der Energie Einsiedeln AG;
2. die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
3. der Parallelbetrieb von Gaserzeugungsanlagen mit dem Erdgasnetz;
4. der Anschluss an das Erdgasnetz für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch um Bewilligung ist auf dem Antragsformular der Energie Einsiedeln AG einzureichen (erhältlich auf der Website der Energie Einsiedeln AG, www.erdgas-einsiedeln.ch). Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Technische Einzelheiten sind im Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten.

Die Zustimmung für den Anschluss wird erteilt, wenn:

- a. die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen ausreicht;
- b. die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik wie das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erfüllt sind.

Einspeisungen von Energie in das Erdgasnetz der Energie Einsiedeln AG durch den Kunden und Ansprüche auf Entschädigungen bedürfen einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen der Energie Einsiedeln AG und dem Kunden.

2.2 Ort des Anschlusses

Die Energie Einsiedeln AG legt den Ort der Verbindung der Hausanschlussleitung mit dem Hauptleitungsnetz in Absprache mit dem Kunden fest.

2.3 Bauliche Ausführung

Die Energie Einsiedeln AG legt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension, die Hauseinführung sowie den Standort des Erdgaszählers fest.

Dabei nimmt sie, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, Rücksicht auf die Kundeninteressen.

Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

2.4 Gemeinsamer Anschluss

Die Energie Einsiedeln AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

In diesem Fall hat sich die Energie Einsiedeln AG angemessen an den Kosten der Hausanschlussleitung zu beteiligen.

Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Energie Einsiedeln AG nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen.

3. Dienstbarkeiten, Zutrittsrecht

3.1 Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilen der Energie Einsiedeln AG kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für gemeinsame Leitungen.

Die Energie Einsiedeln AG ist berechtigt, diese Durchleitungsrechte auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

3.2 Der Energie Einsiedeln AG ist der Zutritt zu den Hausinstallationen und Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, zu gestatten.

4. Eigentumsverhältnis

Die Hauszuleitung ab Anschluss an die Hauptleitung inkl. Anbohrventil mit Strassengarnitur, Hauseinführung und Hauptabstellarmatur ist Eigentum des Hauseigentümers.

5. Messeinrichtungen

Die notwendigen Zähler für die Messung des von der Energie Einsiedeln AG oder von Dritten gelieferten Erdgases werden von der Energie Einsiedeln AG bereitgestellt, gewartet und bleiben in ihrem Eigentum.

Der für die Messeinrichtungen erforderliche Raum wird vom Hauseigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser erstellt nach Massgabe der von der Energie Einsiedeln AG gelieferten Angaben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.

6. Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Notwendige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen gemäss Ziff. 4 sind durch den Hauseigentümer nach Vorgaben der Energie Einsiedeln AG auszuführen.

7. Entgelt/Kosten

7.1 Netzkostenbeitrag (NKB)

Für den Aufwand der Energie Einsiedeln AG an das Lokalsnetz (Grob- und Feinerschliessung) leistet der Hauseigentümer einen einmaligen NKB.

Dieser bemisst sich nach der installierten Leistung in kW und ist im Preisblatt für Erdgas und Erdgasanschlüsse geregelt.

Bei bestehenden Anschlüssen wird dieser NKB auch beim Ausbau der installierten Leistung erhoben.

Für Anschlüsse, die erstellt sind, aber noch nicht benutzt werden, werden die NKB erst in Rechnung gestellt, wenn die Verbraucher angeschlossen werden.

7.2 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Die Kosten der Hauszuleitung, inkl. Schieber (Anbohrventil) an der Hauptleitung und der Hauseinführung mit Hauptabstellarmatur inkl. Grabarbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

7.3 Stilllegung der Hauszuleitung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, wird sie durch die Energie Einsiedeln AG auf Kosten des Hauseigentümers an der Hauptleitung abgetrennt.

7.4 Anpassung des Hausanschlusses

Verursacht der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu seinen Lasten.

- 7.5 Aufwand der Energie Einsiedeln AG**
Der Aufwand der Energie Einsiedeln AG bemisst sich nach den entstandenen Kosten sowie einem angemessenen Deckungsbeitrag.
- 7.6 Zahlungsmodalitäten**
Die Anschlussgebühren und weitere Leistungen der Energie Einsiedeln AG sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 8. Gewährleistung des Hauseigentümers**
Der Hauseigentümer erstellt den Hausanschluss fachgerecht nach Vorgaben der Energie Einsiedeln AG.
Die Gewährleistungspflicht der Energie Einsiedeln AG im Zusammenhang mit dem Hausanschluss wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Erdgaslieferungsvertrag

- 9. Leistungen der Energie Einsiedeln AG**
Die Energie Einsiedeln AG liefert das Erdgas der Bezüger.
Das Lieferverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit dem Anschluss der Anlage an das Hauptleitungsnetz oder mit dem Bezug von Erdgas.
- 10. Übergabestelle**
Die Erdgasübergabestelle befindet sich nach der Hauptabstellarmatur beim Zähler.
- 11. Erdgaslieferung**
- 11.1 Regelmässigkeit der Erdgaslieferung**
Die Energie Einsiedeln AG liefert das Erdgas in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Druck-Toleranzen.
Die Beschaffenheit und Qualität richtet sich nach der Anlieferung an die Energie Einsiedeln AG.
- 11.2 Unmöglichkeit der Lieferung**
Die Energie Einsiedeln AG hat das Recht, ohne weitere Kostenfolge die Lieferung von Erdgas bei höherer Gewalt, ausserordentlichen Ereignissen, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Lieferengpässen oder aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.
- 11.3 Andere Gründe zur Verweigerung der Erdgaslieferungen**
Die Energie Einsiedeln AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Erdgas zu verweigern:
1. wenn Installationen erstellt oder Apparate verwendet werden, die nicht den Vorschriften bzw. den mit der Energie Einsiedeln AG getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
 2. bei widerrechtlichem Erdgasbezug;
 3. bei Defekten, die nicht unverzüglich behoben werden können oder bei denen Unfälle zu befürchten sind;
 4. bei Verweigerung des Zutritts zu Räumen, in denen Gaseinrichtungen montiert sind;
 5. wenn der Bezüger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 6. bei anderweitiger Zuwiderhandlung gegen sonstige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.4 Zahlungspflichten des Bezügers bei Unterbrechungen der Erdgaslieferung**
Die Einstellung der Erdgasabgabe aus den in Ziff. 11.2 und 11.3 erwähnten Gründen befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Einsiedeln AG.
Der Bezüger kann daraus auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art begründen.
- 12. Netzkapazität**
Falls der Bezüger seine installierte kW-Leistung derart erhöht, dass hieraus Auswirkungen in den vorgelagerten Netzen und Anlagen der Energie Einsiedeln AG und Dritter entstehen, muss der erforderliche Aufwand für den allfälligen Ausbau vertraglich geregelt werden.
Dabei ist die Energie Einsiedeln AG nicht verpflichtet, das Netz auszubauen.

- 13. Messeinrichtungen**
- 13.1 Messung des Erdgasverbrauches**
Für die Feststellung des Erdgasverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend.
Bei festgestellter Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Erdgasbezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.
Lässt sich das Mass der Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben durch die Energie Einsiedeln AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
- 13.2 Zählerablesung durch den Bezüger**
Die Energie Einsiedeln AG kann den Bezüger veranlassen, die Zählerablesung selbst vorzunehmen und die festgestellten Werte der Energie Einsiedeln AG zu melden.
- 13.3 Beanstandungen**
Wegen Beanstandungen der Messung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 13.4 Nachprüfung**
Der Bezüger kann eine Prüfung des von der Messeinrichtung ermittelten Werts verlangen. Ergibt die Prüfung die Richtigkeit der Messwerte, so hat er die Kosten für Prüfung und Umtriebe zu tragen.
Eine Abweichung der Angaben des Gaszählers von +/- 5 % wird von den Vertragsparteien toleriert.
Bei grösseren Abweichungen ist der Durchschnitt der entsprechenden Semesterrate des Vorjahres zu verrechnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach den Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verrechnet.
- 14. Bau, Betrieb, Unterhalt der Anlagen**
- 14.1 Gasleitsätze**
Die Anlagen haben den jeweils geltenden Gasleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen und dürfen nur durch entsprechend qualifizierte Installateure erstellt oder geändert werden.
- 14.2 Unterhalt und Versicherung**
Unterhalt und Versicherung sowie die Kosten allfälliger Erweiterungen und Abänderungen der kundeneigenen Installationen gehen zu Lasten des betreffenden Eigentümers.
- 14.3 Mängel**
Festgestellte Mängel an den Installationen sind der Energie Einsiedeln AG unverzüglich zu melden.
- 14.4 Verhalten bei Störungen**
Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der Energie Einsiedeln AG unverzüglich zu melden.
- 14.5 Eigene Erdgaseinrichtungen**
Eigene mangelhafte Erdgaseinrichtungen und/oder Geräte, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch die Energie Einsiedeln AG ohne vorherige Mahnung vom Erdgasnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15. Entgelt**
Unter Vorbehalt besonderer schriftlicher Vereinbarungen gelten für die Leistungen der Energie Einsiedeln AG deren publizierte Preisblätter.
Der Bezüger darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden.
In den Preisen enthalten sind grundsätzlich die Energielieferungen, die Netzkosten, die Messung, Abgaben an die öffentliche Hand sowie ein angemessener Betriebsgewinn.

- 16. Zahlungsmodalitäten**
- 16.1 Rechnungsstellung**
Die Energie Einsiedeln AG stellt ihre Erdgaslieferungen halbjährlich oder quartalsweise in Rechnung. Sie ist berechtigt, Akontozahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.
Die Energie Einsiedeln AG kann Kassierzähler oder Vorauszahlungssysteme einbauen und so einstellen, dass ein angemessener Teil des verlangten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zähler sowie zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.
- 16.2 Fälligkeit**
Alle Rechnungen der Energie Einsiedeln AG sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 16.3 Zahlungsverzug**
Sämtliche Zahlungen sind jeweils bei Fälligkeit zu leisten. Der Bezüger gerät im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ohne weiteres in Verzug.
Bei Zahlungsverzug ist die Energie Einsiedeln AG berechtigt, Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR und die Zahlung von zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zu verlangen. Für Mahnungen nach der zweiten Zahlungserinnerung wird eine Pauschale von CHF 30.00 pro Mahnung verrechnet.
- 16.4 Unterbrechung der Erdgaslieferungen**
Ist der Bezüger mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, so kann die Energie Einsiedeln AG, nach Ansetzen einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung ausserordentlich kündigen und die Lieferung unterbrechen.
In diesem Fall stehen der Energie Einsiedeln AG die vom Bezüger bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins nicht erbrachten monatlichen Grundpreise zu.
Die Geltendmachung weiterer Schadensansprüche bleibt vorbehalten.
- 17. Gewährleistung und Haftung**
- 17.1 Gewährleistung**
Bei Druckschwankungen irgendwelcher Art, Lecks sowie bei Unterbrüchen oder sonstigen Einschränkungen im Netzbetrieb und in der Erdgasabgabe wird jegliche Gewährspflicht der Energie Einsiedeln AG, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 17.2 Haftung**
Die Energie Einsiedeln AG und ihre Beauftragten haften nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- oder Personenschäden.
Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal CHF 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal CHF 50'000.-- pro Jahr begrenzt.
- 18. Kündigungsrechte**
- 18.1 Allgemeines Kündigungsrecht**
Der Vertrag kann, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, vom Bezüger mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 18.2 Mieterwechsel**
Bei Mieterwechsel hat der Hauseigentümer die Energie Einsiedeln AG innert 10 Tagen vor Mietende zu informieren und wenn möglich den Mietnachfolger zu nennen.
Wenn kein Mietnachfolger bekannt ist, haftet der Hauseigentümer für den monatlichen Grundpreis und allfällige Gasbezüge.
- 18.3 Solidarhaftung bei Handänderung**
Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisches.
- 18.4 Kündigung nach Zahlungsverzug**
Es gilt die Regelung gemäss Ziff. 16.4.
- 18.5 Kündigung aufgrund wichtiger Gründe**
Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien vorbehalten.
- 19. Weitere Bestimmungen**
- 19.1 Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
Soweit vertraglich nicht anders schriftlich vereinbart, ist eine Verrechnung nur mittels unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gestattet.
Es ist nicht zulässig, wegen ungeklärter Gegenforderungen entsprechende Teilbeträge fälliger Zahlungen zurückzuhalten.
- 19.2 Informationspflichten**
Der Bezüger und/oder Hauseigentümer wird der Energie Einsiedeln AG alle für den korrekten Gasbezug und die Abrechnung der entsprechenden Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen.
- 19.3 Datenschutz**
Personenbezogene Daten werden durch die Energie Einsiedeln AG ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- 19.4 Datenerfassung und -nutzung**
Die Energie Einsiedeln AG weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten (namentlich Name/Firma, Beruf, Firmen- bzw. UID-Nummer, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc.) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Gegenstand dieser AGB bildenden Verträge erhoben, verarbeitet und genutzt werden sowie zu Marketingzwecken (z.B. zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern) verwendet werden können. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner (bspw. Lieferanten, Subunternehmer usw.) oder an sonstige Dritte weitergegeben werden. Die Daten können zusätzlich zur Abklärung der Bonität und Betrugsprävention an Drittunternehmen weitergeleitet werden. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie, falls und soweit erforderlich, über die Vertragsdauer hinaus gespeichert. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- 19.5 Übertragung auf andere Gesellschaften oder Personen**
Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Erdgaslieferungsvertrag durch den Bezüger auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Energie Einsiedeln AG.
Die Energie Einsiedeln AG ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 19.6 Ersatzbestimmungen**
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung und bei Regelungslücken werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsamen Interesse am nächsten kommt.
- 19.7 Anpassung des Vertrages**
Allfällige vor dem Hintergrund zwingender Bestimmungen des künftigen Gasmarktgesetzes notwendige Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.
- 19.8 Anwendbares Recht**
Es gilt schweizerisches Recht.
- 19.9 Gerichtsstand**
Die Parteien vereinbaren hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Energie Einsiedeln AG.
- Schlussbestimmungen**
- 20. Inkrafttreten**
Diese vom Verwaltungsrat der Energie Einsiedeln AG am 20. September 2018 erlassenen AGB treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Einsiedeln, 20. September 2018